

VERBRAUCHERFREUNDLICHE REGULIERUNG VON LEGAL TECH

Stellungnahme des vzbv zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

7. Dezember 2020

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Recht und Handel

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

Recht-und-handel@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. SOLIDE GRUNDLAGEN FÜR LEGAL TECH	4
1. Erfolgshonorare und Prozessfinanzierung mit Bedacht ermöglichen	4
2. Aufsicht stärken und zentralisieren	5
3. Qualifikation sicherstellen	6
4. Informationspflichten klarstellen.....	6
5. Transparenz von Prozessfinanzierung.....	7
6. Verschwiegenheit	8

I. ZUSAMMENFASSUNG

Legal-Tech-Angebote sind bei vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern¹ beliebt. Mit ihnen können Verbraucher einfach Ansprüche geltend machen, zum Beispiel im Bereich der Fahr- und Fluggastrechte oder im Wohnraummietrecht. Sie müssen dafür aber Abzüge in Kauf nehmen: Durch die Inanspruchnahme eines Legal-Tech-Angebots müssen Verbraucher einen erheblichen Anteil an ihren berechtigten Ansprüchen im Erfolgsfall an den Legal-Tech-Anbieter abgeben. Dies widerspricht dem Grundsatz im deutschen Recht, dass der Gläubiger seinen Anspruch vollständig inklusive seiner Rechtsdurchsetzungskosten durchsetzen können soll. Daher sollten Regelungen in diesem Bereich mit Augenmaß erfolgen und gleichzeitig eine Stärkung des Zivilrechtswegs und der alternativen Streitbeilegung mitgedacht werden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Grundsatzurteil vom 27.11.2019 (Az. VIII ZR 285/18) entschieden, dass das Geschäftsmodell vieler Legal-Tech-Anbieter nach geltendem Recht zulässig ist. Das gilt auch dann, wenn auf Grundlage von Erfolgshonoraren gearbeitet wird – obwohl Erfolgshonorare in der Rechtsberatung bislang nur in bestimmten Fällen erlaubt sind.² Legal-Tech-Anbieter können demnach als Inkassodienstleister nach §§ 2, 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) tätig sein. Allerdings sind aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) die aktuell geltenden Regeln für Inkassodienstleister für Geschäftsmodelle von Legal-Tech-Anbietern weitestgehend unpassend.³ Der vzbv begrüßt daher, dass sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit einem Gesetzentwurf der Regelung von Legal-Tech-Angeboten annimmt.

Der vorliegende Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt stellt u.a. verbesserte Anforderungen an die Registrierung von Inkassodienstleistern auf und führt wichtige Informationspflichten ein, die der vzbv begrüßt. Insbesondere begrüßt der vzbv, dass Inkassodienstleister auf andere Möglichkeiten der Forderungsdurchsetzung hinweisen müssen, was nach der Gesetzesbegründung u.a. für in Betracht kommende Musterfeststellungsklagen gilt. Das sollte nach Ansicht des vzbv ausdrücklich und generell für Verbandsklagen und die alternative Streitbeilegung geregelt werden.

Es bleiben im Referentenentwurf aber auch einige klärungsbedürftige Punkte offen. Um Qualität und Transparenz auch in dieser neuen Form der Rechtsberatung sicherzustellen, fordert der vzbv:

- ❖ Die **Aufsicht** über Inkassodienstleister, zu denen auch Legal-Tech-Unternehmen gehören, muss gestärkt und zentralisiert werden.
- ❖ Betreiber von Legal-Tech-Angeboten, die sich an Verbraucher richten, müssen als qualifizierte Person im Sinne des § 12 RDG eine **zum Richteramt fähige Person** benennen.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² Vgl. § 4a RVG.

³ Vertiefend dazu und auch ergänzend zu dieser Einschätzung siehe die Stellungnahme des vzbv zu Anträgen zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 10.03.2020, abrufbar unter: <https://www.vzbv.de/dokument/die-rechtsdurchsetzung-im-verbraucherrecht-staerken>, abgerufen am 03.12.2020.

- ❖ Es muss klargestellt werden, dass die in § 13f RDG-E aufgeführten **Informationspflichten** auch für Legal-Tech-Angebote gelten, die von Rechtsanwälten betrieben werden. Dass die Hinweispflicht in Abs. 1 Nr. 1 lit. a) u.a. bei in Betracht kommenden **Verbandsklagen** gilt, sollte ausdrücklich und generell geregelt werden.
- ❖ **Verträge** zwischen Legal-Tech-Anbietern und Prozessfinanzierern müssen **öffentlich** gemacht werden, um Interessenkollisionen vorzubeugen. Das muss unabhängig davon gelten, ob der Legal-Tech-Anbieter ein Inkassodienstleister oder ein Rechtsanwalt ist.
- ❖ Legal-Tech-Anbieter müssen dem anwaltlichen **Verschwiegenheitsgebot** unterliegen, unabhängig davon, ob sie als Rechtsanwalt oder als Inkassodienstleister auftreten.

II. SOLIDE GRUNDLAGEN FÜR LEGAL TECH

1. ERFOLGSHONORARE UND PROZESSFINANZIERUNG MIT BEDACHT ERMÖGLICHEN

Legal-Tech-Anbieter arbeiten in vielen Fällen unter Vereinbarung eines Erfolgshonorars. Damit wird ein bestehendes Durchsetzungsdefizit im Verbraucherrecht durch Legal-Tech-Anbieter zu deren Vorteil kommerziell genutzt.⁴ Das ist nach der Grundsatzentscheidung des BGH (a.a.O.) rechtlich zulässig. Dass Erfolgshonorare für Anwälte, anders als für Inkassodienstleister, nur unter sehr engen Bedingungen zulässig sind, sorgt jedoch für ein wettbewerbliches Ungleichgewicht zwischen Anwälten und Inkassodienstleistern bei der Erbringung von Legal-Tech-Dienstleistungen.

Die Lockerung des Erfolgsprovisions-Verbots, wie vom Referentenentwurf vorgeschlagen, ist daher nachvollziehbar. Sie stellt aber auch eine Wende im anwaltlichen Berufsrecht dar. Wie sich dadurch veränderte Anreize und Konstellationen auf den deutschen Rechtsberatungsmarkt auswirken, lässt sich aus Sicht des vzbv vorab nicht umfassend absehen. Jedenfalls könnte dies eine gewisse, teilweise Abkehr vom Bild des Anwalts als Organ der Rechtspflege bedeuten.

Wenn Erfolgshonorare so ausgestaltet sind, dass sie vom obsiegenden Anspruchsinhaber getragen werden müssen, liegt darin eine Abkehr vom Grundsatz der Vollkompensation. Es muss daher immer auch die Möglichkeit geben, kollektiven Schadensersatz mit Hilfe einer reformierten, praxistauglichen Sammelklage zu erreichen.

DER VZBV FORDERT:

Die Gestattung von Erfolgshonoraren im Bereich niedriger Streitwerte erscheint aus Verbrauchersicht als sinnvolle, aber nicht ausreichende Maßnahme.

Die Priorität sollte aus Sicht des vzbv klar darauf liegen, das zugrundeliegende Problem des Verbraucherrechts-Durchsetzungsdefizits mit Verbesserungen in der Rechtsdurchsetzung zu lösen, etwa durch:

- verbraucherfreundliche Umsetzung der EU-Verbandsklagen-Richtlinie,
- die weitere Verbesserung der Musterfeststellungsklage,

⁴ Vgl. Stellungnahme des vzbv zu Anträgen zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 10.03.2020, S. 3f., abrufbar unter: <https://www.vzbv.de/dokument/die-rechtsdurchsetzung-im-verbraucherrecht-staerken>, abgerufen am 03.12.2020.

- die Stärkung kostenloser Schlichtungsstellen wie der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. (SÖP), des Versicherungsombudsmanns e.V. oder der Universalschlichtungsstelle des Bundes.

2. AUFSICHT STÄRKEN UND ZENTRALISIEREN

Die Aufsicht über Inkassounternehmen – und damit auch über Legal-Tech-Anbieter – ist zersplittert und schwach, unter anderem weil sie von einer Vielzahl von Zivilgerichten als Nebentätigkeit miterledigt wird. Eine Stärkung der Aufsicht ist sowohl mit Blick auf Legal-Tech-Anbieter als auch Inkassodienstleister generell dringend erforderlich.⁵

Legal-Tech-Anbieter arbeiten naturgemäß Regionen übergreifend. Ihr Angebot ist in der Regel vollständig online nutzbar und daher von Landes- oder Bundesgrenzen völlig unabhängig. Die bestehende Aufsicht jedoch organisiert sich nach vielen örtlichen Zuständigkeiten in unterschiedlichen Bundesländern. Schon deswegen steht die jetzige Aufsichtsstruktur in grundlegendem Konflikt mit der Wirklichkeit von Legal Tech. Sollte sich irgendwann einstellen, dass die Aufsicht über Inkassodienstleister punktuell effektiv wird – was derzeit nicht der Fall ist⁶ – so lädt die Zersplitterung geradezu dazu ein, Kontrolle durch Forum-Shopping zu entgehen.

Unabhängig davon ist eine starke Aufsicht von dem vorliegenden Referentenentwurf geradezu vorausgesetzt. Legal-Tech-Unternehmen werden weiterhin dem sehr weiten Inkassobegriff unterworfen. Aus Sicht des vzbv wäre ein eigener Legal-Tech-Tatbestand im RDG besser gewesen. Bleibt es allerdings bei der Einordnung zum Inkassobegriff, sind die damit verbundenen Unklarheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten typischerweise von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu klären. Es kann aus Sicht des vzbv jedoch nicht genug betont werden, dass die jetzige Aufsicht nicht ausreichend funktioniert. Wird also Legal Tech über den Inkassobegriff gelöst, erscheint es noch zwingender notwendig als ohnehin, die Aufsicht zu reformieren und bundesweit effektiv zu machen.

DER VZBV FORDERT:

Die Zuständigkeit für die Aufsicht über Inkassounternehmen und damit auch Legal Tech sollte – wie seit Jahren von allen Interessenvertretern der Verbraucher und Inkassounternehmen gefordert – zentral bei einer Aufsichtsbehörde angesiedelt sein.

Diese muss unter anderem:

- ansprechbar sein für Verbraucherprobleme,
- landesübergreifende und flächendeckende Missstände erkennen können,
- Missstände auch proaktiv aufdecken und gegen Umgehungsversuche vorgehen können,
- ihren Aufgaben durch fachliche und finanzielle Ausstattung gerecht werden.

⁵ Vgl. insoweit auch die Stellungnahme des vzbv anlässlich der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 16.09.2020: „Faire Regeln für Inkasso“, abrufbar unter: <https://www.vzbv.de/dokument/faire-regeln-fuer-inkasso>, abgerufen am 03.12.2020.

⁶ Vgl. etwa „Effektivität und Effizienz der bisherigen Inkassoaufsichtspraxis“, eine Untersuchung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. (2017), v.a. Fazit auf S. 14, abrufbar unter: https://www.verbraucherzentrale.sh/sites/default/files/2019-06/Untersuchung_Inkasso_VZSH.pdf, abgerufen am 03.12.2020.

3. QUALIFIKATION SICHERSTELLEN

Der vzbv begrüßt, dass mit § 10 RDG und § 7 RDGEG die Registrierung für Inkassodienstleister – und damit auch Legal-Tech-Anbieter – detaillierter ausgestaltet wird. Jedoch reicht für das Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen nach wie vor ein recht niedrigschwelliger Sachkundenachweis nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 RDG aus.

Gleichzeitig ist das Angebot von Legal Tech eines, das in unmittelbarer Nähe zur klassischen Anwaltsdienstleistung steht. Das erkennt auch der Referentenentwurf, der gleichzeitig nicht nur Inkassodienstleister reguliert, sondern auch die Regelungen des Anwaltsberufs mit dem erklärten Ziel lockert, auch Anwälten das Anbieten von Legal Tech möglich zu machen. Legal-Tech-Anbieter werben auch ausdrücklich unter Verweis auf rechtliche Expertise und Nähe zum Anwaltsberuf.⁷

Aus Sicht des vzbv ist damit die berechtigte Erwartung von Verbrauchern verbunden, dass in Legal-Tech-Unternehmen verantwortliche Personen vorhanden sind, die mit einer Expertise ähnlich der eines Rechtsanwalts aufwarten können. Die Ausbildung zum Rechtsanwalt (Volljurist) dauert in Deutschland in der Regel sieben Jahre. Zu dem Sachkundenachweis für Inkassodienstleister, den der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) beispielsweise nach einem 120-Stunden-Lehrgang ausstellt⁸, besteht damit ein sehr weitreichender Unterschied.

Es ist zu erwarten, dass mit der Zeit durch technische Weiterentwicklung immer mehr Bereiche des Rechts automatisierten Rechtsdienstleistungen zugänglich werden. Sachkunde in einzelnen, isolierten Gebieten ist nicht ausreichend, wenn ein minimal qualifiziertes Angebot sichergestellt werden soll. Dass dies sachgerecht ist, kann zumindest dadurch als indiziert gelten, dass viele Legal-Tech-Anbieter schon jetzt von einer zum Richteramt befähigten Person geleitet werden. Hinzu kommt, dass Verbraucher typischerweise der Beeinflussung durch Werbung zugänglicher sind und in aller Regel keine Möglichkeit haben, die Sachkunde eines Legal-Tech-Anbieters selbst zu überprüfen. Auch insofern dient diese hohe Anforderung dem Verbraucherschutz.

DER VZBV FORDERT:

Die qualifizierte Person im Sinne des RDG muss nicht nur einen Sachkundenachweis innehaben, sondern zum Richteramt befähigt sein.

4. INFORMATIONSPFLICHTEN KLARSTELLEN

Der vzbv begrüßt ausdrücklich, dass mit § 13f RDG-E Informationspflichten für Inkassodienstleister, die sich an Verbraucher richten, eingeführt werden. Geben Verbraucher im Wege eines Erfolgshonorars einen Teil des ihnen rechtlich zustehenden Anspruchs auf, ist dies eine Abkehr vom eigentlich bestehenden Grundsatz der Vollkompensation im deutschen Recht. Dies darf nicht als Selbstverständlichkeit verkauft werden.

Die Musterfeststellungsklage und die in der Umsetzung befindliche europäische Verbandsklage sowie die Verbraucherstreitschlichtung bieten hier oft gute Alternativen. Es muss ausdrücklich klargestellt werden, dass auf diese Möglichkeiten, wenn anwendbar, jedenfalls hingewiesen werden muss. Durch Legal-Tech-Angebote wird vor allem ein

⁷ Vgl. nur exemplarisch: Flightright präsentiert in der „Über Uns“-Sektion prominent den Slogan „LegalTech – Revolutionierung der klassischen Anwaltsbranche“, <https://www.flightright.de/ueber-uns>, abgerufen am 03.12.2020.

⁸ <https://www.inkassoakademie.de/de/sachkunde.html>, abgerufen am 03.12.2020.

Verbraucherrechts-Durchsetzungsdefizit für den Anbieter wirtschaftlich nutzbar gemacht. Dieses Durchsetzungsdefizit soll u.a. mit den Verbandsklagen behoben werden. Dieser Prozess sollte nicht durch das Profitstreben von Legal-Tech-Anbietern unterminiert werden.

Auch daher ist es, anders als die Gesetzesbegründung suggeriert, nicht unbedingt ausreichend, wenn textbausteinartig allgemeine Informationen gegeben werden. Zumindest dann, wenn bereits die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Verbandsklage besteht, muss konkret auf diese Teilnahmemöglichkeit hingewiesen werden.

DER VZBV FORDERT:

In § 13f Abs. 1 Nr. 1 lit. a) RDG-E muss klargestellt werden, dass auf die Teilnahmemöglichkeit an einer Verbandsklage konkret hingewiesen werden muss.

Außerdem gilt § 13f RDG-E nur für Inkassodienstleister, nicht ausdrücklich auch für Rechtsanwälte. Während die Annahme nachvollziehbar scheint, dass Rechtsanwälte aufgrund ihrer allgemeinen Berufspflichten gleichartig informationspflichtig sind, ist dies aus Sicht des vzbv nicht unbedingt selbstverständlich.

Der Referentenentwurf öffnet das anwaltliche Berufsrecht und unterwirft es daher Veränderungen und Neubewertungen. Gleichzeitig sind große rechtliche Veränderungen im Verbandsklagerecht im Gange: Die Einführung der Musterfeststellungsklage liegt nur kurz zurück, und aufgrund der EU-Verbandsklagen-Richtlinie ist die Einführung einer weiteren Verbandsklage geplant. Diese Umwälzungen erfordern aus Sicht des vzbv, das anwaltliche Berufsbild zumindest an den Stellen, an denen es sich verändert, auch zu konkretisieren.

Darauf, dass Mandanten die Einhaltung von Berufsrecht gegenüber ihrem Rechtsanwalt einklagen, ist kein Verlass. Fehlberatungsprozesse zwischen Anwalt und Mandant stellen für die meisten Mandanten eine extrem hohe Schwelle dar und sind geradezu berühmt für ihre Erfolglosigkeit. Darüber hinaus dürfte die Zunahme solcher Prozesse für Rechtsanwälte, Mandanten und Gerichte gleichermaßen unerwünscht sein.

DER VZBV FORDERT:

Es muss klargestellt werden, dass § 13f RDG-E oder zumindest die inhaltsgleichen Informationspflichten auch für anwaltliche Rechtsdienstleistungen gelten.

5. TRANSPARENZ VON PROZESSFINANZIERUNG

Die durch den Referentenentwurf vorgeschlagene Öffnung der anwaltlichen Berufsregeln mit Blick auf Prozesskostenfinanzierung birgt die Gefahr, dass dritte Prozesskostenfinanzierer unzulässigen inhaltlichen Einfluss auf Rechtsanwälte (und Inkassodienstleister) ausüben. Diese Problematik wird vom Entwurf in § 4 S. 2 RDG-E berührt; es wird aber kein Versuch unternommen, Interessenkollisionen zu verhindern.

Ob ein Rechtsanwalt oder Inkassodienstleister Berichtspflichten gegenüber einem Prozessfinanzierer hat, wird sich aus dem nichtöffentlichen Vertrag zwischen den Parteien ergeben. Daraus ergibt sich auch, ob nur Berichtspflichten bestehen oder auch weitergehende Regelungen, die z.B. inhaltliche Einflussnahme möglich machen. Bei dieser Frage kann sich nicht auf die Selbsterklärung von Rechtsdienstleister und Prozessfinanzierer verlassen werden. Wo es um viel Geld geht, bestehen erfahrungsgemäß auch große Anreize zur Rechtsuntreue.

Die Vereinbarungen zwischen Rechtsanwalt bzw. Inkassounternehmen und Prozessfinanzierer müssen daher offengelegt werden, zumindest so weit, dass die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien ihrem Wesen nach nachvollzogen werden können.

DER VZBV FORDERT:

Verträge zwischen Legal-Tech-Anbietern und Prozessfinanzierern müssen öffentlich gemacht werden, um Interessenkollisionen vorzubeugen. Das muss unabhängig davon gelten, ob der Legal-Tech-Anbieter ein Inkassodienstleister oder ein Rechtsanwalt ist.

6. VERSCHWIEGENHEIT

Wie dargelegt versprechen als Inkassodienstleister arbeitende Legal-Tech-Anbieter ihren Kunden, ihre Rechte ähnlich wie Rechtsanwälte zu verfolgen. Sie sollten sich demnach auch zumindest an einen Teil der anwaltlichen Berufspflichten halten müssen.

Eine der wichtigsten anwaltlichen Berufspflichten ist die Verschwiegenheit. Sie stellt sicher, dass Mandanten auch schwierige Anliegen ohne Sorgen vortragen können. Aber auch, dass der Rechtsanwalt die ihm übertragenen Informationen nicht noch anderweitig gewinnbringend verwertet und sich dadurch der Gefahr weiterer Interessenkollisionen aussetzt.

Vor allem dieser zweite Punkt muss ganz besonders auch für Legal-Tech-Anbieter gelten. Dass unauffällig erhobene Informationen über die Nutzer von Online-Diensten monetär verwertet werden, wird vielfach als Normalität verkauft. In der Rechtsberatung ist dies jedoch alles andere als selbstverständlich und darf auch nicht selbstverständlich werden.

Legal-Tech-Anbieter, die ein Nebengeschäft mit den Informationen ihrer Kunden eröffnen, begeben sich damit in eine klassische Konfliktsituation, die für Rechtsanwälte ohne Weiteres völlig ausgeschlossen wäre. Diese Schiefelage ist, auch aus Gesichtspunkten des fairen Wettbewerbs zwischen Anwälten und Inkassodienstleistern, zu beheben.

DER VZBV FORDERT:

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nach § 42a Abs. 2 BRAO muss auch für Legal-Tech-Anbieter gelten, die als Inkassodienstleister auftreten.